

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm**

vom .....

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).“

**§ 2**

§ 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 12) dürfen nicht im Rest- oder Biomüllbehälter bereitgestellt werden; die Geräte der Gerätegruppe 4 und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG können von den Endnutzern auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden, die Geräte der Gerätegruppe 1, 2, 3 und 6 des § 14 Absatz 1 ElektroG können nur auf dem Recyclinghof Grimmelfingen angeliefert werden.

(2) Die Annahme für Anlieferungen von Altgeräten nach Absatz 1 ist kostenlos. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, wenn sie auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.“

## Anlage zu GD 151/16

### § 3

§ 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppe 1, 2, 3, und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG werden auf Abruf durch die Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr abgeholt; nicht abgeholt werden Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten.“

### § 4

In § 24 Absatz 3 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.

### § 5

1. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	146,00 €/Mg *)
gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	146,00 €/Mg
thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	146,00 €/Mg
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	146,00 €/Mg

Das Gewicht des Abfalls wird auf volle 10 kg abgerundet.

\*) Mg = 1.000 kg“

2. In § 25 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen (Kleinmengen bis 200 kg) wird eine Pauschalgebühr je Anlieferung erhoben:

Sie beträgt bei der Anlieferung von

Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	10,00 €
gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	10,00 €

## **Anlage** zu GD 151/16

thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	10,00 €
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	10,00 €“

3. In § 25 werden die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 zu den Absätzen 3, 4, 5 und 6.

### **§ 6**

In § 26 Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Absatz 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 25 Absatz 6)“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den .....

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister